

II-1936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 948 /J

1984-10-17

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Militäarakademiker als Zeitsoldaten.

Die Wochenzeitung "Wiener Neustädter Nachrichten" berichtete vor wenigen Wochen unter der Überschrift "Offiziersnachwuchs ist angespeist: Psychoterror als Lehrprogramm", daß die Anwärter für die Aufnahme in den Jahrgang 1984 der Militäarakademie in Wiener Neustadt nicht in einen provisorischen Beamtenstatus übernommen wurden, wie es seit vielen Jahren diesbezüglich ständige Übung war. Vielmehr wurde ihnen am 24.8.1984 ein Erlaß vorgelegt, demzufolge von ihnen ein "freiwilliges, mit ihrer Unterschrift bekräftigtes Zurücktreten von diesem Dienstverhältnis" erwartet wurde, und zwar deshalb, um sie in den Stand eines Zeitsoldaten überleiten zu können.

Aufgrund des tatkräftigen Einschreitens der Personalvertretung (Zentralausschuß), die gegen diese Maßnahme Einspruch erhoben hatte, mußte das Bundesministerium für Landesverteidigung von seinem ursprünglichen Vorhaben Abstand nehmen und verfügte mit Erlaß vom 29.8.1984, daß jene künftigen Frequentanten des 1. Jahrganges der Militäarakademie, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, als einmalige Übergangslösung in einen provisorischen Beamtenstatus (nach H 2) übernommen werden.

Allerdings sah dieser, mit 29.8.1984 datierte Erlaß weiters vor, daß diejenigen künftigen Frequentanten des 1. Jahrganges, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, im Status des Zeitsoldaten verbleiben.

Da es sich dabei um eine - unter anderem besoldungsrechtliche - Schlechterstellung der letzterwähnten künftigen Frequentanten handelt, beantragte der Zentralausschuß am 10.9.1984 beim Bundesministerium für Landesverteidigung die Aufhebung der diesbezüglich getroffenen Entscheidung und die unverzügliche Aufnahme von Beratungen mit der Personalvertretung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Dabei wurde seitens des Zentralausschusses auch darauf verwiesen, daß die vom Heeresressort verfügte Regelung vorerst umfangreiche gesetzliche Änderungen bedingen würde, da ansonsten - infolge Fehlens jeglicher legislatischer Voraussetzungen - die Ausbildung an der Militärakademie weder als Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 noch als Definitivanstellungserfordernis gelten würde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e:

- 1) Wie sind die in Ansehung der angehenden - nicht bereits in einem Dienstverhältnis stehenden - Militärakademiker getroffenen Maßnahmen des Heeresressorts vom 29.8.1984 mit den gesetzlichen Voraussetzungen des Dienstrechts für Berufsoffiziere vereinbar?
- 2) In welchem Verhältnis stehen die wehr- und besoldungsrechtlichen Ansprüche der betroffenen Personen zu jenen Ansprüchen, die sie als provisorische Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 gehabt hätten?
- 3) Weshalb sind die getroffenen Maßnahmen nicht im Einvernehmen mit der Gewerkschaft und der Personalvertretung erfolgt?
- 4) Wie haben Sie auf die Aufforderung des Zentralausschusses vom 10.9.1984, die getroffene Entscheidung aufzuheben und unverzüglich die Beratungen mit der Personalvertretung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst aufzunehmen, reagiert?
- 5) Werden Sie die diesbezügliche Regelung des Erlasses vom 29.8.1984 aufheben?
- 6) Wenn nein: Weshalb nicht?